

## **Kettenanstiftung und Kognitionspflicht**

*BGH, Urt. v. 12.06.2024 - 1 StR 463/23, NStZ 2025, 29*

### **I. Sachverhalt**

Der Angeklagte S belieferte regelmäßig den Geschädigten Ac, der stets bar zahlte und daher größere Mengen Bargeld hatte. S erzählte dies dem Angeklagten A. S war bewusst, dass A die Information zwei weiteren Personen G und D geben würde und beide nahmen billigend in Kauf, dass G und D die Information zur Entwendung des Bargelds nutzen. Ein Interesse an der Entwendung hatten weder S noch A. G und D versuchten später Ac durch Drohung mit einer Schreckschusswaffe zur Herausgabe des Geldes zu bringen, was ihnen nicht gelang. Das LG hat S und A wegen Beihilfe zur versuchten (schweren) räuberischen Erpressung verurteilt. Die Staatsanwaltschaft legte Revision ein, gestützt auf die Sachrüge, dass das LG seiner Kognitionspflicht nicht nachkam.

### **II. Entscheidungsgründe**

Die Anstiftung setzt voraus, dass der Anstifter einen Haupttäter zu dessen vorsätzlicher rechtswidriger Haupttat bestimmt und das Hervorrufen des Tatentschlusses beim Haupttäter dabei für möglich hält (kognitives Element) und billigend in Kauf nimmt (voluntatives Element). Dafür ist kein ideelles oder materielles Interesse des Anstifters an der Haupttat nötig. Die Anstiftung zur Anstiftung wird dabei als Anstiftung zur Haupttat bestraft.

Die Kognitionspflicht gem. § 264 StPO verlangt, dass das Gericht einen Sachverhalt erschöpfend würdigt und alle in Betracht kommenden Strafbarkeiten prüft, obschon es sie im Ergebnis ablehnt. Hier hat das LG weder eine Kettenanstiftung des S, noch eine Anstiftung des A geprüft, obwohl Anlass dazu bestand. Insbesondere in dem Verhalten des S, dem A Details zur nächsten Lieferung zu berichten, manifestiert sich ein bedingter Vorsatz dahingehend, A zu veranlassen in D und G den Tatentschluss zur Haupttat zu wecken. S und A wussten um die wesentlichen Tatumstände und nahmen diese billigend in Kauf. Eine allgemeine Tatgeneigtheit von D und G steht der Anstiftung durch einen Tippgeber nicht entgegen, anders als bei einem fest Entschlossenen (omnimodo facturus). Sofern eine (Ketten-)Anstiftung von S und A angenommen wird, wirkt sich dies dahingehend auf die Beihilfestrafbarkeit aus, als dass die zugleich verwirklichte Beihilfe als schwächere Beteiligungsform subsidiär hinter der Anstiftung zurücktritt, wenn sich beides auf dieselbe Haupttat bezieht.

### **III. Problemstandort**

Tatbestand der Anstiftung, Konkurrenz von Anstiftung und Beihilfe sowie Verletzung der Kognitionspflicht als revisionsrechtliche Sachrüge